



Friedhof und Bestattungsverordnung

vom 24. Juni 1993

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 24. Juni 1993

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

¹ Gemäss § 1 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 vollziehen die politischen Gemeinden die Vorschriften über das Bestattungswesen unter der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.

² Sie erlassen gestützt auf § 4 der genannten Verordnung ergänzende Bestimmungen über den Vollzug der Bestattungen und die Einrichtung der Friedhöfe.

Art. 2

Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht nach Massgabe der Gemeindeordnung der Aufsicht der Gesundheitsbehörde.

Art. 3

Friedhofsvorsteher

Die Zuständigkeit für Bestattungen, Aufsicht über die Verwaltung, Unterhalt, Betrieb und Personal des Friedhofs richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Art. 4

Friedhofsordnung

Innerhalb des Friedhofs ist das Lärmen, Spielen und Mitführen von Hunden verboten. Auf dem Friedhofgelände gilt ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen sind Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt und die Leichentransporte.

Art. 5

Gebühren

Die Gebühren werden auf Antrag der Gesundheitsbehörde vom Stadtrat festgesetzt.

II. Bestattungen

Art. 6

Leistungen der Stadt

Für die Bestattung eines verstorbenen Einwohners oder einer verstorbenen Einwohnerin von Dietikon übernimmt die Stadt die Kosten für folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und bei einer Kremation zusätzlich einer einfachen Urne
- das Einsargen
- den Leichen- und Urnentransport innerhalb der Bezirke Dietikon und Zürich
- die Benützung einer Aufbahrungshalle
- die Bereitstellung eines Grabes gemäss Art. 13 dieser Verordnung mit Ausnahme von Familiengräbern (Kategorie IV) und Privatgräbern (Kategorie VI)
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- das Grabgeläute
- die Benützung der Abdankungshalle oder der Andachtskapelle für eine Abdankungsfeier
- die Kremation
- eine einheitliche, immergrüne Einfassung des Grabes (Gräber der Kategorie I und V)

Art. 7

Bei auswärtiger Bestattung eines verstorbenen Einwohners oder einer verstorbenen Einwohnerin von Dietikon übernimmt die Stadt die im kantonalen Recht festgelegten Mindestbeiträge.

Auswärtige Bestattung

Art. 8

¹ Verstorbene Auswärtige, die Bürger von Dietikon waren, können in allen Gräbern gemäss Art. 13 dieser Verordnung bestattet werden.

*Bestattung
Auswärtiger*

² Verstorbenen Auswärtigen, die nicht Bürger von Dietikon waren, können nur mit Bewilligung des Gesundheitsvorstandes und nur in einem Gemeinschaftsgrab (Kategorie VII oder VIII) oder als Zweitbestattung in einem bestehenden Grab aller übrigen Kategorien bestattet werden. Bestattungen, die ein neues Grab der Kategorie I, II, III, V oder IX erfordern, können bewilligt werden, wenn besondere Verhältnisse eine Bestattung in Dietikon nahelegen.

³ In allen Fällen haben die Angehörigen die Kosten für alle Leistungen gemäss Gebührentarif zu tragen.

Art. 9

*Leichentransporte,
Leichengeleite*

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem offiziellen Leichenfahrzeug. Öffentliche Leichengeleite sind nicht erlaubt.

Art. 10

Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen auf dem Friedhof aufgebahrt. Den Angehörigen steht das Recht auf Besuche zu.

Art. 11

Särge

Die Erdbestattung in Särgen aus Hartholz oder tropischem Holz ist nicht gestattet.

III. Gräber

Art. 12

Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan.

Art. 13

Grab-Kategorien

Für die Bestattungen stehen Gräber in folgenden Kategorien zur Verfügung:

- I. Reihengräber für Erwachsene und für Kinder ab 10 Jahren
- II. Reihengräber für Kinder von 2 bis 10 Jahren
- III. Reihengräber für Kinder bis 2 Jahre
- IV. Familiengräber
- V. Urnenreihengräber
- VI. Privatgräber
- VII. Gemeinschaftsgrab ohne Namen (anonym, Aschenbeisetzung)
- VIII. Gemeinschaftsgrab mit Namen (Urnenbeisetzung)
- IX. Urnennischengräber

Art. 14

Masse

Die Dimensionen der Gräber werden von der Gesundheitsbehörde festgelegt.

Art. 15

Alle Gräber werden mit einer Ordnungsnummer versehen.

Ordnungsnummer

Art. 16

¹ In bestehenden Reihengräbern (Kategorie I, II, III und V) können auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

Urnenbeisetzung in Gräbern

² In einer Urnennische (Kategorie IX) können auf Wunsch der Angehörigen insgesamt zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 17

¹ Familien- und Privatgräber werden auf Wunsch der Angehörigen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.

Familien- und Privatgräber

² In einem Familien- und Privatgrab können zwei Erdbestattungen vorgenommen und auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

³ Die Benützungsdauer des Familien- oder Privatgrabes beträgt für Familiengräber 50 und für Privatgräber 40 Jahre. Die Gesundheitsbehörde kann die Benützungsdauer in besonderen Fällen verlängern.

⁴ In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer wird keine Erdbestattung mehr zugelassen.

Art. 18

¹ Die Räumung von Gräbern nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist wird von der Gesundheitsbehörde angeordnet. Sie wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt und im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntgegeben. Die Angehörigen erhalten eine spezielle Mitteilung, wenn ihre Adressen bekannt sind. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt. Nach deren Ablauf wird über zurückgelassenes Material entschädigungslos verfügt.

Grabräumung

² Wird auf Wunsch der Angehörigen ein Familien- oder Privatgrab frühzeitig geräumt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 19

Für das Ausgraben einer Urne ist eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Ausgrabung einer Urne

IV. Gräberunterhalt

Art. 20

Grabbepflanzung

Die Reihengräber der Kategorie I und V werden durch den Friedhofsgärtner mit einer einheitlichen, immergrünen Einfassung versehen. Diese darf weder geändert noch entfernt werden. Für die Bepflanzung des so eingefassten Grabes haben die Angehörigen besorgt zu sein.

Art. 21

Grabunterhalt

¹ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nur ungenügend unterhalten werden, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer winterharten Dauerbepflanzung versehen.

² Gräber mit Pflanzen, welche durch ihr Wachstum die Nachbargräber beeinträchtigen, gelten als ungenügend unterhalten.

³ Wird ein Familien- oder Privatgrabplatz während mehr als drei Jahren nicht gepflegt, fällt er entschädigungslos an die Stadt zurück.

V. Grabzeichen

Art. 22

Grabzeichen

Der Stadtrat erlässt auf Antrag der Gesundheitsbehörde ein Reglement über die Grabzeichen.

Art. 23

Termin

Grabzeichen für Gräber der Kategorie I, II und III dürfen frühestens neun Monate nach Erdbestattungen gesetzt werden. Kein Grabzeichen darf auf gefrorenem Boden gesetzt werden.

Art. 24

Vorschriftswidrige Grabzeichen

Die Gesundheitsbehörde kann vorschriftswidrige Grabzeichen auf Kosten des Eigentümers entfernen lassen.

Art. 25

Pflege der Grabzeichen

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen in einem guten Zustand zu halten und für das Aufrichten schiefstehender und das Neusetzen umgestürzter Grabzeichen zu sorgen.

Art. 26

Die Beschriftungen der Urnennischen- und der Gemeinschaftsgrabtafeln werden einheitlich zu Lasten der Angehörigen durch einen Beauftragten der Gesundheitsbehörde vorgenommen.

Beschriftung der Urnennischentafeln

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabzeichen und Pflanzen durch Zerfall, Witterung, widerrechtliches Handeln Dritter, höhere Gewalt oder durch umstürzende Grabzeichen entstehen.

Haftung

Art. 28

Beschwerden gegen den Betrieb, Unterhalt oder das Verhalten des Friedhofpersonals sind dem Gesundheitsamt schriftlich einzureichen.

Beschwerden

Art. 29

Gegen Beschlüsse der Gesundheitsbehörde kann nach Massgabe des kantonalen Rechts beim Bezirksrat Dietikon Rekurs erhoben werden.

Rekurs

Art. 30

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder ihrer Ausführungsvorschriften verstösst, wird mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 31

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 26. Oktober 1970 aufgehoben.

Inkrafttreten

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

U. Misteli Th. Furger